

Unterschied zwischen Suisse Garantie Zertifizierung und Anerkennung

Bei Suisse Garantie wird zwischen Zertifizierung und Anerkennung unterschieden.

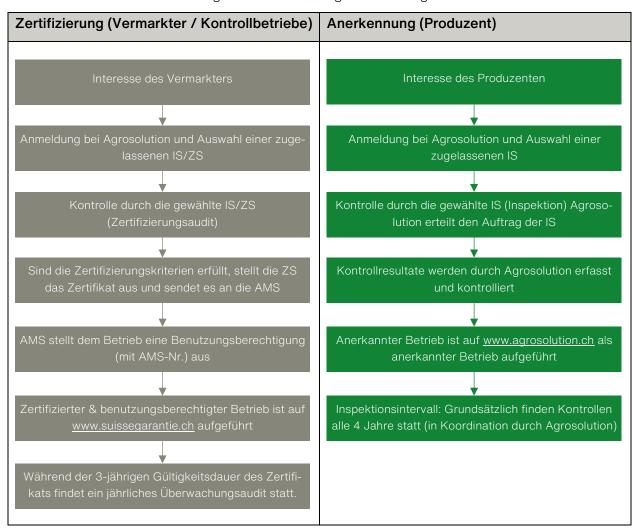
Zertifizierung (Vermarkter* / Kontrollbetriebe*)	Anerkennung (Produzenten)
 Die Zertifizierung ist für Vermarkter und Kontrollbetriebe möglich. Suisse Garantie Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle Nach erfolgreicher Zertifizierung wird durch die AMS eine Nutzungsberechtigung zur Verwendung des Suisse Garantie Logos ausgestellt Anforderungen aus dem AMS-Dachreglement und aus dem Branchenreglement FGK müssen erfüllt sein Anwendung des Logos gemäss Gestaltungsmanual Die Zertifizierung gilt entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats Überwachungsaudit 1x/Jahr Sanktionierung gemäss Sanktionsreglement Suisse Garantie 	 Die Anerkennung berechtigt zur Verwendung der Produzentenetikette. Anwendung geregelt im Branchenreglement FGK, Anhang 6 Kontrolle durch eine von Agrosolution zugelassenen Inspektionsstellen Kontrolle gemäss Kontrollhandbuch Suisse Garantie Die Anerkennung gilt bis auf Widerruf Kontrolle alle 4 Jahren (Koordination durch Agrosolution) Bei Sanktionen gibt es zusätzliche Kontrollen SGA-Schriftzug Beispiel Produzentenetikette SUISSE GARANTIE
SGA-Logo SUISSE GARANTIE	Produzentenetiketten sind auf Agrosolution erhältlich: https://agrosolution.ch/suisse-ga-rantie/#fruechte
Kosten AMS Für die Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie erhebt die AMS eine Gebühr. Diese beträgt CHF 50 (exkl. MWST) Zusätzliche Kosten für Audits und administrative Aufwände sind seitens der Zertifizierungsstelle zu erwarten.	Kosten der Branche Gemäss BR FGK Anhang 7 Zusätzliche Kosten für Kontrollen und administrative Aufwände sind seitens der Inspektionsstelle zu erwarten.

^{*}Vermarkter (BR FGK, Ziff. 2.2.): Betrieb, der Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnet. Es kann Ware angebaut, beschafft, sortiert, aufbereitet, verarbeitet, gekennzeichnet und vermarktet werden.

^{*}Kontrollbetriebe (<u>CL FGK Vermarktung, Ziff. 13.4.2-13.4.3</u>): Früchte und Kartoffeln, welche mit SGA gekennzeichnet werden, müssen den Qualitätsbestimmungen entsprechen. Kennzeichnender Betrieb ist anerkannt als Kontrollbetrieb Qualiservice.



Die Abläufe für die Zertifizierung und Anerkennung sind wie folgt:



Abkürzungen

AMS: Agro-Marketing Suisse IS: Inspektionsstelle

BR: Branchenreglement SGA: Suisse Garantie

DR: Dachreglement ZS: Zertifizierungsstelle

FGK: Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Benutzung von Obst- und Beerenschalen

Die mit dem SGA-Logo gekennzeichneten Obst- und Beerenschalen werden von SGA-zertifizierten Vertriebsunternehmen bestellt. Diese verteilen die Schalen an SGA-anerkannte Landwirtschaftsbetriebe, die sie befüllen und anschliessend an die Vertriebsunternehmen zurücksenden. Der (leeren) Schalenvorrat muss ebenfalls an die Vertriebsunternehmen zurückgeschickt werden. Die mit dem SGA-Logo gekennzeichneten Obst- und Beerenschalen dürfen ausschliesslich von zertifizierten Landwirtschaftsbetrieben verwendet werden. Eine SGA-Anerkennung reicht hier nicht aus.

